

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 35 (1964)

Heft: 6

Rubrik: Statuten des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen (VSA)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresrechnung VSA 1962

(1. April 1962 bis 31. März 1963)

VEREINSRECHNUNG

Vermögen am 1. 4. 1962			59 667.73
Einnahmen			
Jahresbeiträge 1961	975.—		
Jahresbeiträge 1962	5 831.75		
Zinse	1 878.50		
Stellenvermittlung	334.10		
Tagung 1962	372.35	9 391.70	
Ausgaben			
Vorstand	4 489.95		
Verwaltung	1 276.50		
Kursbeiträge	886.65		
Fachblatt	3 769.38	10 422.48	1 030.78
Vermögen am 31. 3. 1963			58 636.95

FONDS FÜR WERBUNG UND AUSBILDUNG

Vermögen am 1. 4. 1962			26 162.40
Einnahmen			
Beiträge 1961	15 373.90		
Beiträge 1962	7 457.—		
Zinse	908.—	23 738.90	
Ausgaben			
Werbearbeit		13 583.20	10 155.70
Vermögen am 31. 3. 1963			36 318.10

RECHTSSCHUTZFONDS

Vermögen am 1. 4. 1962			15 733.85
Einnahmen			
Zinse	514.50		
Ausgaben			
Verwaltungskosten	23.—	491.50	
Vermögen am 31. 3. 1963			16 225.35

FÜRSORGESTIFTUNG

Vermögen am 1. 4. 1962			138 026.45
Einnahmen			
Zinse	5 788.90		
Ausgaben			
Unterstützungen	2 500.—		
Verwaltungskosten	440.—	2 940.—	2 848.90
Vermögen am 31. 3. 1963			140 875.35

Jahresrechnung VSA 1963

(1. April 1963 bis 31. Dezember 1963)

VEREINSRECHNUNG

Vermögen am 1. 4. 1963			58 636.95
Einnahmen			
Jahresbeiträge	6 604.—		
Zinse	1 874.80		
Stellenvermittlung	3 317.40	11 796.20	
Ausgaben			
Vorstand	2 492.30		
Verwaltungskosten	706.10		
«Fachblatt»	2 308.50		
Tagung 1963	551.65	6 058.55	5 737.65
Vermögen am 31. 12. 1963			64 374.60

FONDS FÜR WERBUNG UND AUSBILDUNG

Vermögen am 1. 4. 1963			36 318.10
Einnahmen			
Beiträge	1 004.—		
Zinse	636.20	1 640.20	
Ausgaben			
Prospekt, Pressedienst	5 274.55		
Kursbeiträge	841.75	6 116.30	4 476.10
Vermögen am 31. 12. 1963			31 842.—

RECHTSSCHUTZFONDS

Vermögen am 1. 4. 1963			16 225.35
Einnahmen			
Zinse	414.70		
Ausgaben			
Verwaltungskosten	8.—	406.70	
Vermögen am 31. 12. 1963			16 632.05

FÜRSORGESTIFTUNG

Vermögen am 1. 4. 1963			140 875.35
Einnahmen			
Zinse	4 073.30		
Ausgaben			
Unterstützungen	3 400.—		
Verwaltungskosten	380.—	3 780.—	293.30
Vermögen am 31. 12. 1963			141 168.65

G. Bürgi

Statuten

des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen (VSA)

Art. 1

Der Verein für Schweiz. Heim- und Anstaltswesen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Zürich.

I. ZWECK

Art. 2

Der VSA bezweckt die Entwicklung und Förderung aller Aufgaben der Heimführung durch Aus- und Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter, durch Beratung, Aufklärung und Forschung, sowie die Wahrung der Berufsinteressen, die Pflege des Gedankenaustausches

und der Freundschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitgliedern.

Art. 4

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die in der Heimarbeit tätig sind.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen

werden, die in der Fürsorge tätig oder an der Aufgabe des VSA interessiert sind.

Als Kollektivmitglieder können Heime, Institutionen, Behörden, Vereine und Firmen aufgenommen werden.

Art. 5

Aktivmitglieder, welche in den Ruhestand treten, werden Veteranen; sie bezahlen keinen Vereinsbeitrag mehr und erhalten das Fachblatt gratis. Die gleiche Behandlung erfahren die Witwen von Veteranen. Zu Ehrenmitgliedern kann der VSA Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 6

Die Mitglieder werden in regionale Vereine zusammengefasst. Diese wählen ihren Regionalvorstand und bestimmen ihren Regionalbeitrag und ihr Arbeitsprogramm selbst.

Ausserhalb der Regionalvereine können sich Einzelmitglieder direkt dem VSA anschliessen.

Art. 7

Die Jahresbeiträge an den VSA werden von der Jahresversammlung bestimmt. Sie werden nach Vereinbarung mit dem Vorstand durch die regionalen Vereine oder durch den VSA eingezogen.

Art. 8

Aufnahme und Entlassung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der Regionalvereine oder auf Gesuch von Einzelmitgliedern.

III. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des VSA sind: die Jahresversammlung; der Vorstand; die Geschäftsprüfungskommission.

DIE JAHRESVERSAMMLUNG

Art. 10

Die Jahresversammlung findet ordentlicherweise im Mai statt. Durch Beschluss des Vorstandes kann sie jederzeit ausserordentlicherweise einberufen werden.

Ausserdem muss eine Jahresversammlung einberufen werden, wenn es zwei Regionalvereine in einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Eingabe verlangen. Die ausserordentliche Jahresversammlung muss spätestens 6 Wochen nach erfolgtem Vorstandsbeschluss oder schriftlichem Verlangen abgehalten werden.

Jedes Aktivmitglied hat an der Jahresversammlung eine Stimme, Leiterehepaare haben 2 Stimmen.

Art. 11

Die Jahresversammlung hat zu behandeln:

a) Vereinsgeschäfte:

1. Jahresbericht
2. Jahresrechnungen
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Betrages für das Fachblatt-Abonnement
4. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
6. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Richtlinien für die Geschäftsstelle, die Stellenvermittlung und das Fachblatt
9. Anträge des Vorstandes
10. Statutenänderungen

b) Bearbeitung von Problemen der Heime durch Vorträge, Referate und Diskussionen (erzieherische, wirt-

schaftliche, soziale und organisatorische Aufgaben). Die Durchführung von Fortbildungskursen wird in der Regel den Regionalvereinen sowie den Fachverbänden überlassen. Der VSA kann Fortbildungskurse durch Beiträge unterstützen.

DER VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahresversammlung auf Vorschlag der Regionalvereine und des Vorstandes gewählt, wobei nach Möglichkeit alle Regionen des VSA zu berücksichtigen sind. Der Präsident zählt nicht als Regionalvertreter.

Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer austreten, ersetzt der Vorstand in Verbindung mit den zuständigen Regionalvereinen. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten Jahresversammlung.

Der Vorstand kann die Präsidenten der Regionalvereine zu Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen oder zu Präsidentenkonferenzen einberufen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Behandlung der Vereinsgeschäfte
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Vorberatung der Geschäfte der Jahresversammlung
4. Aufnahme und Entlassung der Mitglieder
5. Organisation der Geschäftsstelle
6. Beratung und Schutz der Vereinsmitglieder
7. Verwaltung des Fürsorgefonds des VSA und Festsetzen der Unterstützungen an die Mitglieder gemäss Fürsorgefondsstatuten.
8. Gestaltung und Herausgabe des Fachblattes, Wahl der Fachblattkommission. Abschluss der Verträge mit Druckerei, Redaktion und Acquisiteur
9. Organisation und Besetzung der Stellenvermittlung
10. Verwaltung des Rechtsschutzfonds gemäss besonderem Reglement
11. Bildung von Kommissionen für Spezialaufgaben

Art. 14

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder vier Vorstandsmitglieder es verlangen. Präsident und Aktuar oder deren Stellvertreter zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein.

Die Sitzungsspesen (Taggeld und Reiseentschädigung) des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen übernimmt die Vereinskasse.

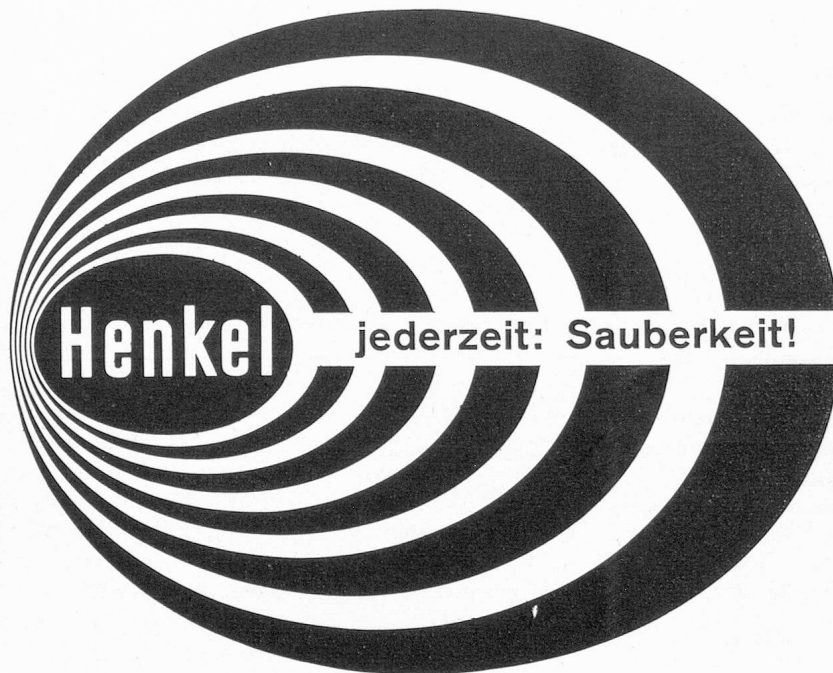
DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 15

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und die Vereinsrechnungen und stellt schriftlich Antrag an die Jahresversammlung. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch die Jahresversammlung gewählt; die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Ein Mitglied ist höchstens für 2 Amtsdauern wählbar. Sie geniessen die gleiche Spesenvergütung wie die Vorstandsmitglieder.

Während der Amtsdauer austretende Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch den Vorstand ersetzt. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten Jahresversammlung.

Leistungsfähige Spezial-Waschmittel für Sie



Alleinwaschmittel:
Dixan, Ondi, für weiches Wasser **Alfom**
 Zum Vorwaschen: **Dilo, Pratt**
 Zum Waschen: **Natril Omag**
 Feinwaschmittel: **Milda**
 Überkleider: **Pratt**
 Bleichmittel: **Pursol**

Henkel modernisiert das Waschen und Reinigen im Grossbetrieb. Unverbindlich arbeiten wir für Sie ein individuelles, modernes Waschprogramm aus. Bitte berichten Sie uns.

1

Henkel & Cie. AG, Pratteln BL, Grossverbrauch, Telephone (061) 81 63 31



Profitieren auch Sie von unserer grossen Erfahrung im Bau von individuellen, leistungsfähigen

Kühl- und Gefrieranlagen

Referenzen von Kinder-, Bürger- und Altersheimen, privaten und kantonalen Anstalten, Erziehungsheimen etc.



**A. SCHELLENBAUM
 + CO AG
 WINTERTHUR**



Konrad J. ECKERT

PHAG-VITAMIN-NÄHRHEFE erhöht Ihre Widerstandskraft, stärkt Ihr Nervensystem

Phag-Vitamin-Nährhefe ist eine unentbehrliche Ergänzung Ihrer Nahrung, weil sie wie kein anderes Nahrungsmittel reich ist an Vitamin B, freien Aminosäuren, besonders Glutathion, Lecithin und Mineralstoffen. Sollte in keinem Haushalt fehlen.



FABRIK HYGIENISCH-
 DIÄTETISCHER NAHRUNGSMITTEL
 GLAND (WAADT)

IV. DAS FACHBLATT

Art. 16

Der VSA ist Herausgeber des Fachblattes. Dieses ist obligatorisches und verbindliches Organ für alle Mitglieder. Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Das Fachblatt kann auch von Nichtmitgliedern abonniert werden.

V. DIE STELLENVERMITTLUNG

Art. 17

Der VSA unterhält eine eigene Stellenvermittlung, die durch ein besonderes Reglement geordnet wird.

VI. DER RECHTSSCHUTZ

Art. 18

Der VSA gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach besonderem Reglement.

VII. AUFLÖSUNG DES VSA

Art. 19

Die Auflösung des VSA kann nur von der Jahresversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Aktivmitglieder beschlossen werden. Nach beschlossener Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Statuten sind am 5. Mai 1964 durch Beschluss der Jahresversammlung in Baden in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten von 1949 und deren Abänderungen und Ergänzungen von 1959.

Namens des VSA

Der Präsident: P. Sonderegger

Der Aktuar: W. Bachmann

K A F F E E

ist seit 50 Jahren
unsere Spezialität!

«Finita» **Kaffee mit Zusatz**
fix-fertig aus feinstem Bohnen-
Kaffee u. bekömmlichen Zusätzen.

Kaffee Roh- und Röstkaffee / Kaffee cofeinfrei / SOFORT-Kaffee (vollständig)



Gegr. 1910

Kaffee-Zusätze und Kakao.

Allein zu beziehen bei

F. Hauser-Vettiger & Sohn
Näfels Tel. (058) 4 40 38

Kaffee-Rösterei «Linthof»

Kunsthonig

Exquisit, Tafelmelasse

Himbeersirup

naturrein

Confitüren

Orangen, süß u. bitter, Aprikosen, Grapefruit, Frühstücksgelée mit Himbeer

Crèmepulver, Backpulver
Fondant, Backmassen, Aromen
Essenzen, Farben

C. Münzenmeier, Pfäffikon SZ
Wolrowe-Werk
Telefon (055) 5 42 13

Mancher Sorge enthebt Sie

Hügli klare Bratensauce**

mit dem feinen Bratenduft.

HUEGLI KLARE BRATENSAUCE macht auch einfachere Fleischgerichte köstlich und bekömmlich. Und wo sich wenig oder keine Sauce ergibt, springt HUEGLI KLARE BRATENSAUCE helfend ein.

****ein maximales Produkt!**



Nährmittel AG, Arbon



mit Biogerm-Weizenkeimen. Warum auch?

Paidol ist im richtigen Verhältnis mit frisch-stabilisierten Biogerm-Weizenkeimen angereichert.

Paidol enthält so alle natürlichen Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente des Vollkornes. **Paidol** ist dank minimalstem Cellulosegehalt aber viel leichter verdaulich als Vollkornmehl.

Paidol ist darum die ideale Säuglings-, Diät- und Schonahrung.

Erhältlich in 3 bewährten Qualitäten:

Paidol Vitamin-Paidol Gemüse-Paidol

für Schoppen, Breie, Suppen, Desserts und Gebäck.

Verlangen Sie die vorteilhafte Grosspackung von 4¹/₂ oder 9¹/₂ kg!

Paidolfabrik Dütschler & Co., St. Gallen

Tel. (071) 24 40 12